

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 89

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Vereinsordnung. S. 401.

(Nr. 5843) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika die Prioritätsfristen, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind oder nach dem 31. Dezember 1917 ablaufen, zugunsten der Angehörigen derjenigen Länder, die den amerikanischen Staatsangehörigen im wesentlichen gleiche Vorteile gewähren, mithin auch zugunsten der deutschen Reichsangehörigen, um neun Monate verlängert sind. Jedoch tritt die Verlängerung nur ein, wenn der Anmelder infolge des Kriegszustandes außerstande war, die Frist einzuhalten, und sie tritt nicht ein, wenn und solange zwischen dem Lande, dem der Anmelder angehört, und den Vereinigten Staaten von Amerika der Kriegszustand besteht.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5844) Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917.

Die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) wird, soweit danach in den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen Erleichterungen von gleicher Art gewährt werden, wie sie in der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) vorgesehenen, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 6. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich